

Sitzung vom 20. November 2013

1300. Anfrage (Feuerwerk und öffentliche Gelder)

Die Kantonsräte Yves Senn, Winterthur, und Christian Mettler, Zürich, haben am 2. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

An prominenter Stelle auf der Startseite von www.zh.ch konnte man einige Tage vor dem Nationalfeiertag die Überschrift «Feuerwerk über dem Schloss Laufen» finden. Bei genauerem Betrachten der «Anzeige» wurde dem interessierten Leser mitgeteilt, dass das Schloss Laufen am 31. Juli 2013 um 21:45 Uhr zu einem halbstündigen Feuerwerk einlade. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Kosten für das halbstündige Feuerwerk und wer hat die Kosten getragen?
2. Warum fanden die Feierlichkeiten für den Nationalfeiertag beim Schloss Laufen bereits am 31. Juli 2013 statt und nicht am Nationalfeiertag, dem 1. August 2013?
3. Welche Beträge hat der Kanton Zürich in den Jahren 2007 bis 2013 in Feuerwerk «investiert»?
4. Sind dem Regierungsrat die negativen Folgen von Feuerwerk für Menschen, Tiere und Umwelt bewusst und wie schätzt er diese ein?
5. Welche Massnahmen werden getroffen, um der schrankenlosen, gefährlichen und umweltschädigenden Knallerei und Heulerei Einhalt zu gebieten, insbesondere dem unerlaubten Abbrennen mehrere Tage vor und nach dem Nationalfeiertag bzw. Silvester?
6. Welche Kosten hat diese Anfrage verursacht und wie setzen sich diese zusammen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves Senn, Winterthur, und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Rheinfluss stellt ein Kantons- und Gemeindegrenzen überschreitendes, eindruckliches Naturschauspiel dar. Eine umfassende Aufwertung und Vermarktung dieser einzigartigen Fremdenverkehrsstätte kann nur dann erfolgsversprechend sein, wenn sie aus einer ganzheitlichen Per-

spektive und gemeinsam mit möglichst vielen Beteiligten erfolgt. Zum 1. Januar 2008 haben sich deshalb die damaligen Grundeigentümer im Bereich des Rheinfalls unter der Bezeichnung «Interessengemeinschaft (IG) Rheinfall» (nachfolgend IG Rheinfall) zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen, welcher der Kanton Zürich mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. November 2007 beigetreten ist. Aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse auf der Schaffhauser Seite wurde die Rahmenvereinbarung über die IG Rheinfall zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich auf den 1. Januar 2013 erneuert (RRB Nr. 59/2013). Die Gemeinschaft bezweckt weiterhin die Aufwertung des Rheinfallgebietes für Erholungssuchende und Touristen sowie die Sicherung einer angemessenen Wertschöpfung für die Eigentümer und Leistungsanbieter. Die IG Rheinfall koordiniert die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen unter Einbezug der Leistungserbringer sowie Dritter. Im Zentrum stehen dabei ein einheitlicher Auftritt und Massnahmen zur Vermarktung der Fremdenverkehrsstätte. Sie verfügt zu diesem Zweck über ein eigenes Budget. Dem Zweck entsprechend werden Grossanlässe wie insbesondere das Rheinfall-Feuerwerk von der IG Rheinfall koordiniert, wobei aus dem Budget der IG Rheinfall auch eine finanzielle Beteiligung erfolgen kann. Die Organisation und Durchführung obliegt dabei schwergewichtig dem Schaffhauser Partner. Der Kanton Zürich als Eigentümer und der Pachtbetrieb Schloss Laufen sind bei der Organisation und Durchführung nur am Rande beteiligt. Der Pachtbetrieb nutzt jedoch den Anlass, um ein in der Regel gut besuchtes Dinner für seine Gäste auszurichten. Entsprechend profitiert der Pachtbetrieb zumindest indirekt vom Rheinfall-Feuerwerk.

Zu Frage 1:

Das ungefähr 2007 zum ersten Mal ausgerichtete Rheinfall-Feuerwerk hat in der Publikumsgunst stetig zugelegt. Die Kosten für den Anlass betragen 2013 rund Fr. 71 000. Dabei handelt es sich um die Gesamtkosten unter Einschluss des Feuerwerks, des Sicherheitskonzepts, der Logistik, usw. Diese Kosten konnten 2013 vollumfänglich aus Sponsoringbeiträgen gedeckt werden.

Zu Frage 2:

Ursprünglich fand das Feuerwerk an einem Samstag nach den Sommerferien, in der Regel jeweils um den 20. August, als eigenständiger Anlass statt. Aufgrund von Rückmeldungen aus dem Umfeld und der Region wurde innerhalb der IG Rheinfall entschieden, den Anlass jeweils am 31. Juli und damit mit Bezug zum Nationalfeiertag durchzuführen, ohne jedoch die Feuerwerke anderer Gemeinden am 1. August zu konkurrenzieren. Entsprechend wurde das Feuerwerk in den letzten

beiden Jahren am Tag vor dem Nationalfeiertag durchgeführt. Das Rheinfall-Feuerwerk zieht eine sehr grosse Zahl von Besuchern an und ist weit über die Region hinaus bekannt. Es trägt damit zur Steigerung der Bekanntheit der Fremdenverkehrsstätte Rheinfall bei und steht im Einklang mit den Zielen der IG Rheinfall. Aus Gründen der Kontinuität soll der Anlass auch weiterhin am 31. Juli durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Der IG Rheinfall steht ein von den Kantonen Schaffhausen und Zürich getragenes Budget von höchstens Fr. 200 000 zur Verfügung. Der Anteil des Kantons Zürich betrug 2008 bis 2012 rund Fr. 50 000. Aufgrund der veränderten Eigentumsstruktur haben sich die Kantone ab 2013 auf eine Kostenbeteiligung im Umfang von 60% (Kanton Schaffhausen) und 40% (Kanton Zürich mit rund Fr. 80 000 pro Jahr) geeinigt. Mit diesen Geldern werden die verschiedenen Massnahmen zur Erreichung der Ziele der IG Rheinfall finanziert bzw. gefördert. Entsprechend steht zur Förderung von Anlässen ein gewisser jährlicher Höchstbetrag zur Verfügung. Aus dieser Budgetposition erfolgt auch die Unterstützung des Rheinfall-Feuerwerks. Eine Unterstützung erfolgt jedoch nur, wenn die Kosten des Anlasses nicht – wie im Jahr 2013 – mit Sponsoringbeiträgen gedeckt werden können. Der Anteil des Kantons Zürich im Rahmen seiner Beteiligung an der IG Rheinfall an den Gesamtkosten des Rheinfall-Feuerwerks betrug von 2009 bis 2012 durchschnittlich rund Fr. 15 000. Ob und in welchem Umfang sich der Kanton Zürich vor Gründung der IG Rheinfall 2007 und 2008 an den Kosten des Rheinfall-Feuerwerks beteiligte, kann nicht mehr festgestellt werden.

Zu Frage 4:

Die Gefährdungen, die von Feuerwerk ausgehen, sind allgemein seit längerem bekannt. Dabei stehen Unfälle sowie die Belastungen durch Lärm und Feinstaub im Vordergrund. Da Feuerwerke zeitlich und örtlich begrenzt sind, ist jedoch – über allfällige Unfallschäden hinaus – nicht von bleibenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt auszugehen.

Feuerwerkskörper bestehen einerseits aus Hüllen, Strukturmaterialien und Verpackungen, andererseits aus dem pyrotechnischen Pulver, das beim schnellen Abbrennen zu grossen Mengen an Gas und Feinstaub führt. Damit sich das Feuerwerk zu einem Licht- und Farbspektakel entwickelt, werden dem Schwarzpulver (Holzkohle, Schwefel und Kaliumnitrat) sogenannte «Effektsätze» mit Metallverbindungen beigemischt. Der Pulverdampf besteht zu rund einem Drittel aus Gas, namentlich dem Luftschadstoff Schwefeldioxid. Der grosse Teil der Reaktionsprodukte liegt hingegen in fester Form als Partikel vor. Aus dem Schwarz-

pulver bilden sich Schwefel und schwefelhaltige Verbindungen und aus den Effektsätzen Metalloxide und -chloride. Wegen der geringen Grösse und der chemischen Zusammensetzung der kleinen Partikel können diese die Gesundheit und die Umwelt (Boden und Gewässer) gefährden.

Bei einem grossen Feuerwerk können Spitzenbelastungen durch Feinstaub und Schwefeldioxid auftreten. Es ist möglich, dass die Feinstaubbelastung kurzzeitig den Tagesmittel-Grenzwert der Luftreinhalte-Verordnung übersteigt. Da Feinstaub zu Atemwegbeschwerden, Husten und Herzkreislaufstörungen führen kann, wird gesundheitlich empfindlichen Personen geraten, die Nähe von Feuerwerken grundsätzlich zu meiden, bei Feuerwerk-Ereignissen die Türen und Fenster rechtzeitig zu schliessen und die Lüftungsanlagen auszuschalten. Gesundheitliche Auswirkungen durch die Rauchbildung von Feuerwerk sind örtlich und zeitlich begrenzt möglich, nachhaltige Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Feuerwerk hat nicht nur Auswirkungen auf die Luftqualität, sondern bringt auch andere negative Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit sich. So kann Feuerwerk gesundheitsgefährdende oder lästige Lärm-Immissionen verursachen. In Abständen zum Feuerwerk, in denen sich üblicherweise Zuschauerinnen und Zuschauer befinden, wurden teilweise Lärm-Spitzenpegel gemessen, die gemäss Impulslärm-Grenzwert der SUVA als gehörgefährdend einzustufen sind. Bei lärmempfindlichen Personen und bei Tieren kann der Lärm ausserdem zu Angst- und Stressreaktionen führen.

Feuerwerksreaktionsprodukte können nach dem Abbrand auf Böden, Erntegüter oder in Gewässer gelangen. Abschätzungen des Bundesamtes für Umwelt auf der Grundlage von Modellrechnungen haben jedoch ergeben, dass dadurch keine kritischen Schadstoffgehalte in Böden, Gewässern oder Nahrungsmitteln erreicht werden (Umwelt-Materialien Nr. 140, Umweltgefährdende Stoffe, Feuerwerkskörper, Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte, 2001).

Die negativen Auswirkungen von Feuerwerk betreffen somit hauptsächlich den Lärm sowie die Luftschadstoffbelastung. Im Vergleich zu den gesamten jährlichen Feinstaub- und Schwefeldioxid-Emissionen im Kanton Zürich verursachen Feuerwerke jedoch höchstens einen Anteil im Promille-Bereich. Massgebend für die gesundheitlichen Risiken durch ungenügende Luftqualität sind nach wie vor die alltäglichen Emissionen von Fahrzeugen und Maschinen, Industrie und Gewerbe sowie Heizungen. Diese Emissionen gilt es mittels strengerer Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene zu verringern. Dazu müssen die Vorschriften laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Auf kantonaler Ebene stehen dem Regierungsrat zur Verminderung der Luftschadstoffe insbesondere der langfristig ausgerichtete Massnahmenplan Luftreinhaltung mit den darin enthaltenen Massnahmen sowie im Falle von Smogperioden die eher kurzfristig ausgerichteten Bestimmungen der SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 (LS 713.12) zur Verfügung.

Zu Frage 5:

In zeitlicher Hinsicht ist es Sache der Städte und Gemeinden, das Abbrennen von Feuerwerk zu regeln; eine kantonale Festlegung besteht nicht. In der Regel erlauben die Städte und Gemeinden das Abbrennen von Feuerwerk am Nationalfeieritag (1. August) und am Silvester (31. Dezember) ohne Bewilligung. In allen anderen Fällen bedingt das Abbrennen von Feuerwerk eine entsprechende Bewilligung der Gemeinde.

Anhang 1 zur Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV, SR 941.401) unterscheidet vier Kategorien von Feuerwerkskörpern. Für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 1 bis 3 sind keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich. Für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 4 ist ab dem 1. Januar 2014 ein besonderer Pyrotechniker-Ausweis erforderlich.

Bei Meldungen aus der Bevölkerung über Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der gesetzlich erlaubten Zeit oder bei entsprechenden eigenen Wahrnehmungen nimmt die Polizei die erforderlichen Ermittlungen vor und leitet gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu einer allfälligen Bestrafung der Täterschaft ein.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 128/2013 betreffend Bekanntgabe der Kosten für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen dargestellt, worin der Aufwand der kantonalen Verwaltung und des Regierungsrates für die Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses besteht, und begründet, weshalb er auf einen Nachweis der Kosten verzichtet. Dies gilt auch für die vorliegende Anfrage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi